

Der Flüchtlingsbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Christopher Vogt
im Hause

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: F –
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Stefan Schmidt

**Telefon (0431) 988-1290
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de**

14. Oktober 2013

Anhörung zum Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/994

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Vogt,

zuerst einmal möchte ich mich ausdrücklich dafür bedanken, dass mir Gelegenheit gegeben wird, zu dem Entwurf des Anerkennungsgesetzes der Landesregierung und hierin als Art. 1 enthalten auch zum Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein - BQFG-SH), Drucksache 18/994, Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich wird das bereits am 1. April 2012 in Kraft getretene Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes begrüßt, wie auch die bevorstehende Verabschiedung eines Anerkennungsgesetzes für landesrechtlich zu regelnde Berufe, werden so doch Möglichkeiten geschaffen das Arbeitskräftepotenzial von Zuwanderinnen und Zuwanderern zu nutzen und diesen erleichtert entsprechend der eigenen Qualifikationen auf dem deutschen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein.

Einen Zugang zum Arbeitsmarkt gibt es, auch nach der Zusammenführung von „Beschäftigungsverfahrensverordnung“ und „Beschäftigungsverordnung“ zur Beschäftigungsverordnung zum 1. Juli des laufenden Jahres jedoch nicht für alle Zuwanderinnen und Zuwanderer und auch nicht zum Nulltarif. Hier ist nicht der Raum, um auf die ausländerrechtlichen Hindernisse hinsichtlich des Arbeitsmarktzuganges einzugehen, die mit der Anerkennung der beruflichen Qualifikation auf die Betroffenen zukommenden finanziellen Belastungen sind jedoch zu erwähnen.

Hervorzuheben sind hier insbesondere die Menschen mit ungesichertem Aufenthalt, Flüchtlinge mit Duldung oder Gestattung, aber auch die Personen, die Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1, § 24 AufenthG oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 AufenthG besitzen, denn diese Personengruppen erhalten Leis-

tungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unabhängig von der Höhe des Asylbewerberleistungsgesetzes bekommen sie keine Förderung der Erwerbsintegration nach SGB II. Die Förderinstrumente des SGB III sind auf Personen mit Gestattung oder Duldung auch nur sehr eingeschränkt anwendbar, zum Teil gibt es nur Beratung gem. §§ 29 ff oder Vermittlung gem. §§ 35 ff. Eine Förderung nach §§ 75 ff SGB III gibt es in der ersten vier Jahren des Aufenthaltes nicht.

Weiterhin ist bei Flüchtlingen – wie auch in der dortigen Gesetzesbegründung zu § 14 bereits aufgeführt - zu berücksichtigen, dass mit höheren Kosten als bei anderen Zuwanderinnen und Zuwanderern gerechnet werden kann, da oft faktische Schwierigkeiten hinsichtlich des Beibringens von Nachweisen der im Herkunftsland erbrachten Qualifikationen gegeben sind. Es wird aber eingeräumt, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit auch bei fehlenden entsprechender Unterlagen und Abgabe einer Versicherung an Eides statt nicht zwingend zu höheren Kosten führen muss. Im Hinblick auf die Personen mit ungesichertem Aufenthalt besteht hinsichtlich der Kostenübernahme von Anschluss- und Weiterbildungsmaßnahmen noch ein erheblicher Bedarf entsprechende finanzielle Förderinstrumente zu schaffen.

Die Gleichbehandlung hinsichtlich der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen von einerseits Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und andererseits Drittstaatsangehörigen ist aus hiesiger Sicht in dem Gesetzentwurf zum Anerkennungsgesetz nicht immer gewährleistet, was aber angestrebt werden sollte. Insbesondere im Bereich der Heil- und Gesundheitsberufe, den in Schleswig-Holstein geregelten Ingenieurberufen und hinsichtlich der Lehrerinnen und Lehrer besteht daher Änderungsbedarf.

A. Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

In dem vorliegenden Gesetzentwurf heißt es in § 2 Abs. 3 BQFG-SH, dass dieses Gesetz mit Ausnahme der Vorschrift über die Statistik keine Anwendung auf die Fort- und Weiterbildung der Heil- und Gesundheitsberufe findet.

In § 8 Abs.1 des *Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen-GesBWBG SH*) heißt es, dass das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsicherung auf Antrag nach anderen Anforderungen durchgeführte Weiterbildungszeiten und Prüfungen auf entsprechende Weiterbildungen, die auf Grundlage dieses Gesetzes geregelt sind, anrechnen kann, soweit sie gleichwertig sind.

In § 8 Abs. 3 GesBWBG SH ist ausführlich das Verfahren hinsichtlich der Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen geregelt im Hinblick auf Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben.

Für die Staatsangehörigen anderer Länder ist hingegen Entsprechendes nicht so detailliert geregelt, siehe § 8 Abs. 4 GesBWBG SH.

Vergleichbares gilt für das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (*Heilberufekammergesetz - HBKG*).

In § 37 Abs. 7 und 8 HBKG ist das Verfahren bei EU-Staatsangehörigen oder Angehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die EG oder Deutschland und die EU vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben geschildert und wird ein Rechtsanspruch eingeräumt, während eine entsprechende Regelung für Drittstaatsangehörige nicht gegeben ist, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, dass Abschlüsse von Drittstaatsangehörigen grundsätzlich anerkannt werden können.

Aus Vorgenanntem folgt, dass § 2 Abs. 3 BQFG-SH gestrichen werden sollte.

B. Änderung des Ingenieurgesetzes

In dem Gesetzentwurf der Regierung zum Anerkennungsgesetz wird unter Art. 3 das *Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur" (Ingenieurgesetz - IngG)* durch das Hinzufügen des § 2 Abs.7 dahingehend geändert, dass ausdrücklich die Anwendung des Berufsqualifikationsgesetzes ausgeschlossen wird.

Auch im Hinblick auf das Ingenieurgesetz gilt ähnliches, wie das zuvor zu dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen Ausgeführte. § 2 Abs. 2 IngG-SH ermöglicht zwar die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ auch für Personen, die weder Deutsche noch EU-Staatsangehörige sind, enthält aber keine explizite Regelung hinsichtlich eines Verfahrens im Hinblick auf die Gleichwertigkeitsprüfung.

Um eine Gleichbehandlung von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, sollte in das Ingenieurgesetz - IngG aufgenommen werden, dass das BQFG-SH Anwendung findet. Hierneben sollte auf die in § 2 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Erfordernis der Gegenseitigkeit verzichtet werden, auch wenn diese im Hinblick auf EU-Unionsbürger ohnehin unterstellt wird.

C. Architekten- und Ingenieurkammergesetz

Auch beim *Architekten- und Ingenieurkammergesetz – ArchIng-SH* sollte in § 39 ausdrücklich festgelegt werden, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein Anwendung findet.

Auch hier gilt, dass hinsichtlich der Gleichwertigkeitsprüfung bei Drittstaatsangehörigen keine einheitlichen Verfahren und Kriterien darüber festgelegt sind, wann eine Gleichwertigkeit der Qualifikation gegeben ist und ob und wie die Berufserfahrungen zu berücksichtigen sind.

D. Schulgesetz, ausländische Lehramtsabschlüsse

Auch hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsabschlüsse wird die Anwendung des Berufsqualifikationsgesetzes Schleswig-Holstein durch die entspre-

chende Ergänzung der Absätze 8 und 9 von § 34 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ausgeschlossen und die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen übertragen, Vorgenanntes ist grundsätzlich nachvollziehbar. Um aber zu einer einheitlichen Behandlung von EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen zu kommen, sollte die Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen für EU Staatsangehörige auch Anwendung finden können auf Drittstaatsangehörige oder aber eine entsprechend vergleichbare Landesverordnung wäre zu schaffen.

Erstanlaufberatung in Schleswig-Holstein

Das Vorhaben, die Erstanlaufberatung in Schleswig-Holstein im Rahmen des Projektes access (Koordinierungsstelle des IQ Landesnetzwerkes - Träger Flüchtlingsrat SH e.V.) durchführen zu lassen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Arbeit von access wird von meiner Dienststelle seit Jahren begleitet, es hat auch immer wieder gemeinsame Veranstaltungen gegeben sowie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von access als außerordentlich fachkompetent und engagiert bekannt. Nach hiesiger Einschätzung bietet access die Gewähr für eine fachlich hochwertige Umsetzung der Vorgaben des Berufsqualifikationsanerkennungsgesetzes.

Ich bitte, mich über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu informieren und bin gern gewillt, bei Bedarf meine Stellungnahme auch mündlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt